

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 328.

Sonntag den 24. November.

1867.

## Bekanntmachung.

Das 24. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes, enthaltend  
Nr. 128. Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des landwirtschaftlichen Creditvereins im König-  
reiche Sachsen, vom 26. October 1867;  
= 129. Decret wegen Bestätigung der Statuten der mechanischen Spielwaren-Fabrik in Seiffen, v. 26. Oktbr. 1867;  
= 130. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Braunkohlenabbau-Gesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf,  
vom 4. November 1867;  
= 131. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vereins der Lohnkellner in Dresden, vom 5. November 1867;  
= 132. Verordnung, die Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an der Sächsisch-Bayrischen Staatsseisenbahn betreffend,  
vom 6. November 1867;  
= 133. Verordnung, die Aufstellung der Einwohnerverzeichnisse für die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf  
das Jahr 1868 betreffend, vom 12. November 1867;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 12. December d. J. auf hiesigem Rathausseal zur Kenntnisnahme öffentlich aus-  
hängen. — Leipzig, den 21. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Gerutti.

## Öffentliche Sitzungen der Stadtverordneten

Mittwoch den 27. und Freitag den 29. Novbr. 1867 Abends  $\frac{1}{2}$  Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.  
Tagesordnung für Mittwoch: Gutachten des Schul-, Finanz-, Gas-, Verfassungs- und Lagerhof-Ausschusses über die ihm zugethielten  
Conti des Haushaltplans pro 1868. (Die Tagesordnung für Freitag wird noch bekannt gemacht werden.)

## Wegen Reinigung der Locale

bleiben die Geschäfte beim Leihhause und bei der Sparcasse am Dienstag den 26. d. Wts.

geschlossen.  
Leipzig, 21. November 1867.

Die Deputation des Rathes zum Leihhause und zur Sparcasse.

## Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 15. November 1867.  
(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Vorsteher Joseph mit der Mittheilung, daß eine Anzahl hiesiger Bürger auf den Tribünen nicht Platz gefunden und fragt an, ob das Collegium seine Zustimmung ertheile, daß dieselben im Saale, soweit der Raum reiche Platz nehmen könnten.

Einstimmig war das Collegium hiermit einverstanden.

Zur Tagesordnung übergehend, bemerkte der Vorsteher, daß die Redaction des Tageblattes eine Anzahl Exemplare, die Rede des Herrn Bürgermeister Dr. Koch enthaltend, überendet habe. Dieselben wurden hierauf vertheilt.

Herr Advocat Schrey, welcher einen Antrag wie folgt formulirt eingereicht hatte:

Die Stadtverordneten Leipzigs bezeugen ihre tiefste Entschließung über die schweren Berunglimpfungen, welche man dem Bürgermeister und Vertreter dieser Stadt, Herrn Dr. Koch, in der Sitzung der I. Kammer der sächsischen Ständeversammlung am 12. dieses Monats zugefügt hat, erhält zur Begründung derselben das Wort und sagt:

Geehrte Herren! Seit ich an voriger Mittwoch die Ehre hatte Ihnen für heute Abend den Antrag anzukündigen, welchen Sie so eben vernommen haben, sind auch in denjenigen Organen der Presse, welche wir als officielle zu betrachten gewohnt sind, Referate über die betreffenden Vorgänge erschienen; ich bemerkte daher im Vorauß, daß ich mich im Folgenden nur auf das Dresdener Journal stützen werde. Nächstdem haben mir auch die vergangenen Tage dazu gedient, nochmals reiflich zu überlegen, ob nicht das, was ich an voriger Mittwoch in schmerzlicher Aufrichtigkeit über die damals so eben eingegangenen Nachrichten äußerte, vielleicht heute doch von mir zurückzunehmen oder mindestens zu modifizieren sei. Sie ersehen aber aus meinem Antrage, daß ich zu einer andern Überzeugung nicht habe gelangen können. Gestatten Sie mir nun, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ergebnisse hinleite, zu denen mich diese meine eignen Erwägungen im Einzelnen geführt haben. — Zunächst glaube ich, daß dabei die

beiden Standpunkte festzuhalten sind, welche ich neulich bereits bezeichnet habe; erstens der des einfachen schlichten Bürgers und für uns selbst der des Vertreters der Leipziger Stadtgemeinde. Zweitens aber will ich nicht, daß irgend eine politische Partei-anschauung hier eingemischt werde, und zwar deshalb, weil an sich die Frage, ob die Anträge des Bürgermeister Koch mit Recht autorisierten worden sind, gar nicht zur Competenz unseres Collegiums gehört. Die Stadtverordneten-Collegien sind in die staatlichen Einrichtungen Sachsen's so eingerahmt, daß ihnen kein Urtheil darüber zusteht, was in den Räumen oder in einer derselben beschlossen worden ist. Um deswegen also haben wir uns nur mit den Vorgängen zu beschäftigen, die unsern Bürgermeister persönlich angehen, mit den Vorwürfen, die ihm gemacht worden sind. Ich habe indeß nicht geglaubt, daß man in dieser Beziehung dabei stehen bleiben dürfe, blos die formelle Gestaltung dieser Vorwürfe zu betrachten, sondern ich habe mich als Jurist für verpflichtet gehalten, mir auf meinem eignen Wege auch ein Urtheil darüber zu bilden, ob in materieller Beziehung die gegen den Dr. Koch erhobenen Vorwürfe der Verfassungswidrigkeit und des Eidsbruchs berechtigt seien. Allerdings könnten wir uns mit der formellen Seite hier begnügen; könnten wir aber zu der Überzeugung gelangen, daß jene Vorwürfe auch materiell ganz ungerechtfertigter Weise erhoben worden sind, so würde meines Erachtens der Beschluss, den ich Ihnen vorstelle, noch ungleich berechtigter und gewichtvoller erscheinen. In dieser materiellen Beziehung nun habe ich mir zwei Thatsachen vergegenwärtigt; die erste ist die, daß in der That unsere Regierung damit umgeht, ein neues Wahlgesetz vorzulegen; wir dürfen dies nach der Neuerung unseres Bürgermeisters nicht bezweifeln, denn er hat sich dahin ausgesprochen, daß „sicherem Vernehmen nach“ ein solches Gesetz vorgelegt werden soll, und nach einer Mittheilung der Deutschen Allgemeinen Zeitung scheint dies auch durch den Finanzrat von Rositz-Wallwitz bestätigt worden zu sein. Die zweite Thatsache ist die, daß für das Bedürfniß eines neuen Wahlgesetzes nicht nur die Regierung sich solcher gestalt erklären, sondern auch die allgemeine Stimmung sich laut erheben würde. Das jetzige Wahlgesetz entstand zu einer Zeit, wo der Staat noch in vielfache Stände gegliedert war; die Verhältnisse auf dem platten Lande lagen damals ganz anders als heutzutage. Trotzdem aber ist die Vertretung bis jetzt dieselbe geblieben und es liegt auf der